

Hochwasserrisikomanagementplan Spitzkunnersdorf - Abwägungstabelle Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen TÖB

Lfd. Nr. gemäß Liste zur Beteiligung	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Hinweise und Einwendungen:	Beschlussvorlage inkl. Begründung
1	<p>a) Landesamt für Straßenbau und Verkehr Außenstelle Bautzen</p> <p>b) 09.10.2023</p> <p>c) Es werden keine Einwände, jedoch Hinweise aufgeführt: Im betroffenen Bereich laufen Planungen der List GmbH zum Vorhaben „Radweg S 139 Westlich Mittelherwigsdorf“. Die Maßnahmen sollten am Kreisverkehr Spitzkunnersdorf miteinander abgestimmt werden. In die weitere Planung des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens sei man aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Brückenbauwerk 6 frühzeitig einzubeziehen. Werden Arbeiten an der Staatsstraße durchgeführt, die den Gemeingebrauch überschreiten, ist die Zustimmung des Straßenbaulastträgers - hier Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen - rechtzeitig einzuholen.</p>	Hinweis wird in weiterer Planung berücksichtigt.
2	<p>a) Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Abt. 2 - Referat 21 Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>b) 12.10.2013</p> <p>c) Es werden keine Einwände, jedoch Hinweise aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fischartenschutz: Für den Bauausführungszeitraum wird neben der Einhaltung allgemeiner wasserrechtlicher Auflagen zum Schutz der Gewässer auf die Anzeigeverpflichtung nach § 14 Abs. 1 der Sächsischen Fischereiverordnung (SächsFischVO – vom 22. April 2022, SächsGVBl. S. 318) verwiesen. Jegliche Maßnahmenumsetzungen im/am Gewässer sind mindestens 21 Tage vor Baubeginn bei der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 SächsFischVO). Das Spitzkunnersdorfer Wasser ist im betroffenen Bereich der Forellenregion zuzuordnen und unterliegt damit den Beschränkungen nach § 14 Abs. 2 der Sächsischen Fischereiverordnung (SächsFischVO – vom 22. April 2022, SächsGVBl. S. 318) zum Bauen innerhalb der Schonzeit. Zum Schutz der Salmoniden gilt hier eine Ausschlussfrist für Maßnahmen mit direktem Gewässereingriff (z. B. die Herstellung der Wasserhaltung, Einrichtung Baustraßen, Stützmauerabbruch u.ä.) vom 01. Oktober bis 30. 	Hinweis wird in weiterer Planung berücksichtigt.

Lfd. Nr. gemäß Liste zur Beteiligung	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Hinweise und Einwendungen:	Beschlussvorlage inkl. Begründung
	<p>April. Im urbanen Bereich weist das Spitzkunnersdorfer Wasser eine sehr stark bis vollständig veränderte Strukturgüte und eine Vielzahl von Sohlabstürzen auf. Dies steht den Zielen der EU-WRRRL entgegen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen M7 & M7.1., sowie M8 sind morphologische Aufwertungen des Gewässerverlaufes und die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im betroffenen Maßnahmenbereich ebenfalls mit einzuplanen und umzusetzen.</p> <p>- Geologie: In der Planunterlage [2] wird im Punkt 1.2.7 Bodenverhältnisse ausgesagt (Zitat): „Die vorherrschenden Gesteine im Einzugsgebiet des Spitzkunnersdorfer Wassers sind Granite, Sand- und Kalksteine, Basalte und Phonolithe.“ Gemäß [3] stehen jedoch überwiegend keine Festgesteine (Granite, Sand- und Kalksteine, Basalte und Phonolithe) an der Oberfläche an, sondern quartäre Lockergesteine (solifluidale bis äolische, weichselkaltzeitliche Schluffe ⇒ Gehänge- und Lösslehme auf den Höhenlagen und fluviatile, holozäne Schluffe ⇒ Auenlehme in den Gewässerauen). Auf diesen entwickeln sich überwiegend die holozänen Böden. Eine entsprechende Ergänzung bzw. Korrektur im Punkt 1.2.7 Bodenverhältnisse wird empfohlen.</p> <p>In der Planunterlage [2] wird ausführlich auch das Starkregenrisikomanagement behandelt. In diesem Zusammenhang erfolgt im Punkt 6.1.2 Wild abfließendes Wasser bei Starkregen eine intensive Erörterung der Thematik "erosionsgefährdete Abflussbahnen und Steillagen". Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass es durch Starkniederschlagsereignisse neben einer Bodenerosion auch zu Hangrutschungen / Murgängen (= Geröll-/Schlammlawinen) kommen kann. Hierbei reicht die Wassererosion bis in den geologischen Untergrund hinein. Der Planunterlage [2] kann nicht entnommen werden, ob diese möglichen Rutsch- und Fließprozesse in der Gefahrenbeurteilung berücksichtigt worden sind. Sollte das nicht der Fall sein, wird eine entsprechende ingenieurgeologische Begutachtung (z. B. durch einen Sachverständigen für Geotechnik) nachdrücklich empfohlen.</p> <p>Nach [2] befinden sich verschiedene Altlasten-/Altlastenverdachtsflächen im Einzugsgebiet des Spitzkunnersdorfer Wassers, was mit den Informationen gemäß Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) aus [3] korreliert. Falls noch nicht erfolgt, wird emp-</p>	

Lfd. Nr. gemäß Liste zur Beteiligung	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Hinweise und Einwendungen:	Beschlussvorlage inkl. Begründung
	<p>fohlen zu prüfen, ob die Altlasten-/Altlastenverdachtsflächen im Bereich der geplanten Maßnahmen liegen und ob von diesen eine zu berücksichtigende Gefährdung bei Plandurchführung ausgeht. Aufgrund der geologisch-hydro-geologischen Standortverhältnisse kann es bei Bodenumlagerungen zur Schadstoffmobilisierung und Verlagerung von gelösten Stoffen kommen, was ein Gefährdungspotenzial für den oberflächennahen Grundwasserleiter darstellen würde. Ebenfalls wären Versickerungsmaßnahmen zur Erhöhung des Rückhaltes von Niederschlagswasser in der Fläche diesbezüglich kritisch zu bewerten. Eine gezielte Versickerung in Altlasten/Altlastenverdachtsflächen kann fachlich nicht mitgetragen werden und ist zu unterlassen. Sollten Bohraufschlüsse erforderlich werden, wird darauf hingewiesen, vor Beginn der Bohrarbeiten (spätestens zwei Wochen davor) die Bohranzeigespflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) einzuhalten.</p>	

Lfd. Nr. gemäß Liste zur Beteiligung	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Hinweise und Einwendungen:	Beschlussvorlage inkl. Begründung
4	<p>a) Landesamt für Archäologie</p> <p>b) 07.09.2023</p> <p>c) Es werden keine Einwände, jedoch Hinweise aufgeführt: Das Landesamt für Archäologie bittet um eine vollständige Kenntlichmachung der archäologischen Kulturdenkmale im Plan gemäß § 10, Abs. 4 des SächsDSchG. Dazu übergeben wir Ihnen eine Kartierung der innerhalb des Vorhabengebietes bisher bekannt gewordenen archäologischen Fundstellen. Diese sind geschützte Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SächsDSchG. Es ist zu bemerken, dass der Bestand an archäologischen Denkmälern tatsächlich wesentlich umfangreicher sein kann, ist doch das in Rede stehende Gebiet Teil einer archäologisch vielschichtig geprägten Kulturlandschaft.</p> <p>Im Bereich der auf dem beigefügten Plan eingetragenen Kulturdenkmale sollten Bodeneingriffe, die im Rahmen der Maßnahmen zur Vermeidung von Hochwasser, des Hochwasserschutzes sowie der Hochwasservorsorge gänzlich vermieden, resp. auf ein Minimum reduziert werden, um die archäologische Substanz mit ihrem weitgefächerten und unersetzbaren Quellenwert nicht zu zerstören. Vor Beginn von Bodeneingriffen müssen durch das LfA in den von Bodeneingriffen betroffenen Flächen (Verkehrswege, Baustraßen, Baustelleneinrichtung, Rückhaltebecken, Hochwasserschutz, Flächenplanierungen, Aufschüttungen, Abgrabungen etc.), archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Eine konsequent zu berücksichtigende planerische Einbeziehung und Sicherung archäologischer Denkmale und Denkmalzonen ist in höchstem Maße wünschens- und erstrebenswert.</p>	Hinweis wird in weiterer Planung berücksichtigt.
6	<p>a) Staatsbetrieb Sachsenforst</p> <p>b) 05.09.2023</p> <p>c) Es werden keine Einwände aufgeführt. Das Verfahren betreffe keine forstlichen Belange, die der Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde zu vertreten hat.</p>	Für das Vorhaben nicht relevant.

Lfd. Nr. gemäß Liste zur Beteiligung	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Hinweise und Einwendungen:	Beschlussvorlage inkl. Begründung
7	<p>a) Landesamt für Geobasisinformation Sachsen</p> <p>b) 18.10.2023</p> <p>c) Es werden keine Einwände aufgeführt. Im Bereich der Maßnahme befinden sich keine Raumbezugsfestpunkte und keine Höhenfestpunkte.</p>	Für das Vorhaben nicht relevant.
8	<p>a) Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Niederlassung Bautzen (ZFS)</p> <p>b) 18.10.2023</p> <p>c) Es werden keine Einwände aufgeführt. Fachliche Belange der Aufgabengebiete des ZFM werden nicht berührt. Es bestehen keine Anregungen und Bedenken zu den Unterlagen.</p>	Für das Vorhaben nicht relevant.
9	<p>a) Landestalsperrenverwaltung (LTV) Sachsen, Betrieb Spree / Neiße</p> <p>b) 19.10.2023</p> <p>c) Es werden keine Einwände aufgeführt. Die Maßnahmen werden als lokal wirksam bewertet. Es ergebe sich keinen Einfluss auf ein Gewässer in Zuständigkeit der LTV.</p>	Hinweis wird in weiterer Planung berücksichtigt.
10	<p>a) Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien</p> <p>b) 22.09.2023</p> <p>c) Es werden keine Einwände, jedoch Hinweise aufgeführt: Die vorgesehenen technischen Maßnahmen einschließlich der Hochwasserrückhaltebecken weisen keine unlösbaren Konflikte zu regionalplanerischen Festlegungen, insbesondere zu den in der Raumnutzungskarte enthaltenen zeichnerischen Zielen und Grundsätzen auf, so dass keine grundsätzlichen Bedenken zum Planentwurf bestehen. Es wird jedoch von Seiten des Planungsverbandes empfohlen die Priorisierung der Maßnahmen zu überdenken. Maßnahme M 2 und M 3 solle ebenso eine hohe Priorisierung zugeschrieben werden. Weiterhin solle die Dimensionierung der Hochwasserrückhaltebecken auf die mit der Umsetzung der Maßnahmen M 2 und M 3 mögliche</p>	Hinweis wird in weiterer Planung berücksichtigt.

Lfd. Nr. gemäß Liste zur Beteiligung	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Hinweise und Einwendungen:	Beschlussvorlage inkl. Begründung
	<p>Reduzierung des Abflusses und der Bodenerosion ausgerichtet werden. Außerdem wird angemerkt, dass der Bericht (S. 94) suggeriert, dass nicht die Beseitigung der Schadenursachen bei Starkregenereignissen vordergründig sei, sondern nur die Beseitigung der Schäden selbst. Grundsätze des Regionalplanes werden aufgeführt und empfohlen, diese zu berücksichtigen: Grundsatz 3.1.2 des Regionalplanes „soll im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und der Flurneuordnung bei Planungen und Maßnahmen, die talabwärts an Abflussbahnen und Steillagen gemäß Ziel 5.1.1.2 des Regionalplanes angrenzen, die Gefährdung durch den Eintrag von erodiertem Boden und durch Oberflächenabfluss berücksichtigt werden.“ Bis zur Umsetzung wirksamer Schutzmaßnahmen sollen daher talabwärts ggfs. ergänzend wirksame Schutzmaßnahmen in die Planung einbezogen werden z.B. durch eine ausreichend dimensionierte Niederschlags- bzw. Straßenentwässerung. Im Regionalplan, gemäß dem Ziel 5.1.1.2, sind ackerbaulich genutzte, besonders erosionsgefährdete Steillagen und besonders erosionsgefährdete Abflussbahnen als sanierungsbedürftige Bereiche („Gebiete mit hoher Wassererosionsrate“) festgelegt. Diese Bereiche stellen aus überörtlicher Sicht die derzeitigen Schwerpunkte der Wassererosion in der Planungsregion dar. Für diese Flächen sind Maßnahmen zur Untergliederung der Flächen-/Schlagsstrukturen und zur Verkürzung der erosionswirksamen Hanglängen aus Bodenschutzgründen dringend notwendig.</p>	
11	<p>a) Polizeiverwaltungsamt Zentrale Aufgaben, Kampfmittelbeseitigungsdienst b) 15.09.2023 c) Es wird auf fehlende Zuständigkeit hingewiesen: Das Polizeiverwaltungsamt verweist bei derartigen Auskünften die Zuständigkeit auf die Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt der Gemeinde). Es sei jedoch sinnvoll, die Ortspolizei erst im Rahmen konkreter Bauvorhaben zu konsultieren, da die Kampfmittelrecherche Kenntnisse über ein konkretes Baugebiet und angewendete Technologien sowie eingesetzte Technik voraussetzt.</p>	Hinweis wird in weiterer Planung berücksichtigt.

Lfd. Nr. gemäß Liste zur Beteiligung	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Hinweise und Einwendungen:	Beschlussvorlage inkl. Begründung
12	<p>a) Referat 34 Raumordnung, Stadtentwicklung (Landesdirektion Sachsen)</p> <p>b) 04.10.2023</p> <p>c) Es werden keine Einwände, jedoch Hinweise aufgeführt. Die Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos dürfen den Anforderungen der WRRL nicht entgegenstehen. Im Untersuchungsgebiet sind keine Altlasten in Zuständigkeit der LDS. Die Deponien Kiesgrubenrestloch Kreischerhof Oderwitz und AD Kiesberg Spitzkunnersdorf seien bei der Planung zu berücksichtigen. Die in den Unterlagen aufgeführten Deponien ehem. Steinbruch und alte Sandgrube seien in der Zuständigkeit der uBB. Es werden weitere allgemeine Hinweise zum Umgang mit Deponiekörpern erwähnt, u.A. solle ein Wasserfluss in Richtung der Deponien vermieden werden.</p>	Hinweis wird in weiterer Planung berücksichtigt.
14	<p>a) Gemeinde Oderwitz</p> <p>b) 12.07.2023 (separater Vorstellungstermin)</p> <p>c) Es werden keine Einwände aufgeführt.</p>	Für das Vorhaben nicht relevant.
21	<p>a) ENSO Netz GmbH - Regionalbereich Görlitz</p> <p>b) 10.10.2023</p> <p>c) Es werden keine Einwände, jedoch Hinweise aufgeführt. Es wurde die Anlage „Arbeiten und Planen im Bereich von Versorgungsleitungen“ sowie Lagepläne von Versorgungsleitungen im Gebiet übermittelt. Sollten im Zuge der geplanten Baumaßnahmen Umverlegungen, Sicherungsmaßnahmen oder Außerbetriebnahmen des Leitungsbestandes notwendig werden, müsse erneut Kontakt aufgenommen werden. Die Beantragung der auszuführenden Arbeiten müsse spätestens 12 Wochen vor Baubeginn erfolgen.</p> <p>- Stellungnahme Stromanlagen MS/NS (SachsenNetze HS.HD GmbH): Im Folgenden werden allgemeine Hinweise erläutert. Hierbei handelt es sich überwiegend um einzuhaltende Mindestabstände von Bauwerken/Bepflanzungen zu den von SachsenNetze HS.HD GmbH unterhaltenden Stromanlagen. Seitens der SachsenNetze HS.HD GmbH seien keine Maßnahmen in diesem Bereich geplant.</p>	Hinweis wird in weiterer Planung berücksichtigt.

Lfd. Nr. gemäß Liste zur Beteiligung	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Hinweise und Einwendungen:	Beschlussvorlage inkl. Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme Informationsanlagen (SachsenGigaBit GmbH): Seitens der SachsenGigaBit GmbH sei in diesem Bereich die Breitbanderschließung geplant, jedoch ohne konkrete Vorplanung. Die einzuhaltenden Abstände sind dieselben wie für SachsenNetze HS.HD GmbH. Die SachsenGigaBit GmbH sei an einer Mitnutzung oder Überlassung von bereits außer Betrieb genommener Infrastruktur oder perspektivisch außer Betrieb gehender Infrastruktur interessiert, die sich für einen Breitbandausbau nachnutzen lässt. - Stellungnahme Gasanlagen MD/ND (SachsenNetze GmbH): Gasanlagen: Über die Lage der vorhandenen Gasleitungen hinausgehende Angaben seien unverbindlich und müssen in jedem Falle an Ort und Stelle von Ihnen überprüft werden. Das gelte insbesondere für eingetragene Maßangaben, für die sie keine Gewähr übernehmen. Es muss auch mit geringeren Tiefen und parallel verlegten Kabeln im Bereich von Gasleitungen gerechnet werden. Für alle Baumaßnahmen muss eine gesonderte Aufgrabungsauskunft vom Bauausführenden bei der SachsenNetze HS.HD GmbH eingeholt werden. - Stellungnahme Gasanlagen HD (SachsenNetze HS.HD GmbH): Im Baugebiet befinden sich Hochdruckgasversorgungsanlagen (HDL) der SachsenNetze HS.HD GmbH. Im gesamten Bereich dürfe in der Nähe von Versorgungsanlagen nur von Hand gearbeitet werden. Es bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme. Die HDL liege mittig in einem Schutzstreifen, auf dessen Einhaltung ausdrücklich hingewiesen werde. Vor der Verfüllung von freigelegten Leitungsabschnitten bzw. im Kreuzungsbereich hat eine Abnahme mit unserem Meisterbereich Gas Ebersbach zu erfolgen. Bei Arbeiten im Bereich unserer Gashochdruckleitung, einschließlich Schutzstreifen von 4,0 m, sei eine Vororteinweisung zwingend erforderlich! Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Baubereich Leitungen anderer Rechtsträger befinden könnten. 	

Lfd. Nr. gemäß Liste zur Beteiligung	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Hinweise und Einwendungen:	Beschlussvorlage inkl. Begründung
22	<p>a) GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH</p> <p>b) 06.09.2023</p> <p>c) Es werden keine Einwände, jedoch Hinweise aufgeführt. Die Anlagenbetreiber Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, ONTRAS Gastransport GmbH, sowie VNG Gasspeicher GmbH seien nicht betroffen. Diese Auskunft gelte nur für den dargestellten Bereich (Karte im Schreiben) und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. Man solle prüfen, ob der dargestellte Bereich (Karte) den Bereich der Anfrage enthält. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p>	Hinweis wird in weiterer Planung berücksichtigt.
24	<p>a) Trinkwasserzweckverband SOWAG Süd-Oberlausitzer Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs-gesellschaft mbH</p> <p>b) 25.09.2023</p> <p>c) Es werden keine Einwände, jedoch Hinweise aufgeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - HRB und Muldenspeicher: Die Retentionsfläche darf nicht über den Trinkwasserleitungen (TWL) angeordnet werden, die Zugänglichkeit der Leitungen muss immer gewährleistet sein, die Dämme müssen so angeordnet sein, dass diese bei Tiefbauarbeiten an ihren TWLs nicht beschädigt werden. Ein Mindestabstand von 2,00 m zwischen Dammfuß und TWLs werde empfohlen. Eine Umverlegung der TWLs ist auszuschließen. Falls unumgänglich, gingen die Kosten zu Lasten der Gemeinde Leutersdorf. - Maßnahmen am Spitzkunnersdorfer Wasser: Während des Bauzeitraumes muss die Funktion der TWL erhalten bleiben (Schutzmaßnahmen vorsehen, Mindestrohrüberdeckung von 1,00 m unter Gewässersohle ist zu gewährleisten), vorhandene Gewässerquerungen müssen beachtet werden. Jede 	Hinweis wird in weiterer Planung berücksichtigt.

Lfd. Nr. gemäß Liste zur Beteiligung	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Hinweise und Einwendungen:	Beschlussvorlage inkl. Begründung
	<p>potentielle Maßnahme (Spitzkunnersdorfer Wasser betreffend), die weiter konkretisiert wird, müsse einzeln zur Prüfung erneut bei der SOWAG mbH zur Genehmigung vorgelegt werden. Es werden Mindestabstände zu vorhandenen TWL aufgeführt. Eine Überbauung von Versorgungsleitungen sei nicht zulässig, die Zugänglichkeit zu Wasserversorgungseinrichtungen nicht beeinträchtigt sein. Zur Sicherung der Leitungen sei ein Schutzstreifen zur Wartung und zum Schutz der Rohrleitungen erforderlich. Anforderungen an den Schutzstreifen werden daraufhin ausgeführt.</p> <p>Außerdem werden Hinweise zur Neupflanzung von Bäumen gelistet (Abstände zu Leitungen, Baumarten).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Abwasseranlagen der Gemeinde Leutersdorf OT Spitzkunnersdorf nicht zum Zuständigkeitsbereich der SOWAG mbH gehören.</p>	
26.01	<p>a) Landratsamt Görlitz, Umweltamt – Untere Wasserbehörde b) 02.11.2023 c) Es werden keine Einwände, jedoch Hinweise aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - M5 prüfen, wie ökologische Durchgängigkeit der kleinen Zuflüsse erhalten werden kann - Sicherstellung eines nachträglichen Eintrages der (durch die M3 und M5 zurückgehaltenen Sedimente) ins Gewässer ausgeschlossen ist - entsprechender Um-/Rückbau einiger kleinerer Querbauwerke vorgesehen (z.B.: auch Staubauwerk Melzers Teich) -> sind als hochwasserneutral zu bewerten - M7 in der Vorzugsvariante nicht enthalten, falls doch: Gerinneaufweitung möglichst naturnah zu gestalten und nur in dem Maße, Gewährleistung ökologische Mindestwasserführung 	Hinweis wird in weiterer Planung berücksichtigt.
26.02	<p>a) Landratsamt Görlitz, Umweltamt – Untere Naturschutzbehörde b) 02.11.2023 c) Es werden keine Einwände aufgeführt.</p>	Für das Vorhaben nicht relevant.

Lfd. Nr. gemäß Liste zur Beteiligung	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Hinweise und Einwendungen:	Beschlussvorlage inkl. Begründung
26.03.01	<p>a) Landratsamt Görlitz, Umweltamt – Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde</p> <p>b) 02.11.2023</p> <p>c) Es werden folgende Anpassungswünsche formuliert und Hinweise gegeben:</p> <p><u>Altlasten:</u> Einarbeitung folgender Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tabelle 1.5, S. 21. Aus Tabelle 1.5 zu streichen sind die Flächen mit folgenden Altlastenkatasterzahlen: 86200672, -673, -674, -676 (ist nun Teilfläche von 86200667), -677,-679 - Aufgrund datenschutzrechtlicher Risiken: Flächenbenennung ausschließlich von Flächen, auf denen konkret schädliche Bodenveränderungen nachgewiesen sind -> Im Ausnahmefall nach Prüfung Erwähnung anderer Flächen <p>Für Tabelle 1.5 bedeutet das: Deponien 862100344 und 86100294 (gesicherte abfallrechtliche Altdeponien) können als „sanierte Altlast“ in der Nachsorge nach § 40 f KrWG weiterhin aufgeführt und gekennzeichnet werden ; erfassten Altablagerungen 86100345 und 86100346 sind altlastenverdächtige Flächen/Altablagerungen mit Handlungsbedarf B-Belassen und Erkundungsstand ‚HE abgeschlossen‘ -> Prüfung der Betroffenheit; Altstandorte 86200667, 86200668 und 86200671 sind altlastverdächtige Flächen mit Erkundungsstand ‚OU abgeschlossen‘ und Handlungsbedarf B-Belassen -> planerisches Vorgehen analog zu 2. Notwendig ; Flächen 86200669, 86200675 und 86200678 ebenfalls bei 2. Notwendig ; Bei 86200678 ist im SALKA vermerkt, dass die Tanks ggf. im Boden verblieben aber sandgefüllt sind.</p>	Hinweis zu Tabelle 1.5 wird in die Endfassung übernommen.
26.03.02	<p>a) Landratsamt Görlitz, Umweltamt – Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde</p> <p>b) 02.11.2023</p> <p>c) Es werden folgende Anpassungswünsche formuliert und Hinweise gegeben:</p> <p><u>Bodenschutz:</u> Einarbeitung folgender Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Wirkungs- und Nutzungspotenzial der dezentralen Maßnahmen in M2 und M3 ist möglichst nachvollziehbar und konkret sowie bezogen auf die Aufgabenstellung bzw. das Spitzkunnersdorfer Einzugsgebiet darzustellen. - Die Bewertungs- und Untersuchungsdefizite im Hinblick auf eine Feststellung von Eignung und Angemessenheit sind zu benennen. 	<p>Abwägung: Dem Inhalt der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Begründung: Im Grundtenor befürwortet die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde eine konsequente Umsetzung der in der Vorzugsvariante aufgeführten Maßnahmen M2 und M3, da beide Maßnahmenpakete eine sehr erhebliche Verbesserung zum Schutz gegen Bodenerosion zur Folge hätten. Gleichzeitig werden aber in der Stellungnahme umfangreiche Untersuchungen</p>

Lfd. Nr. gemäß Liste zur Beteiligung	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Hinweise und Einwendungen:	Beschlussvorlage inkl. Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Behebung der genannten Bearbeitungsdefizite in der zukünftigen Planbearbeitung. - Die Maßnahmenpakete M2 und M3 verbleiben im HWRM-Plan, werden aber als „vorläufig“ gekennzeichnet. <p>Im Hinblick auf (1) und (3) wäre es laut Bodenschutzbehörde hilfreich, das Wirkungspotenzial dezentraler Maßnahmen der Ortslage Spitzkunnersdorf (unter Zuhilfenahme aktueller Fachliteratur - z.B. Seibert und Auerswald, 2020) konkret für Starkregen- /Hochwasserschutz grob quantitativ abzuschätzen und zu bewerten (dabei bspw. auf wenige grundlegende Einzelmaßnahmen konzentrieren) -> Wünschenswert wäre es, wenn die Abschätzungen der Schutzwirkung weiter durch die entsprechenden Simulationsergebnisse unterbaut werden könnten.</p>	<p>und Berechnungen gefordert, um die durch die Maßnahmen erreichbaren Beiträge zu quantifizieren und die Kosten für die Maßnahmen M2 und M3 konkreter zu beziffern. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht werden Aussagen gefordert, ob und unter welchen Bedingungen eine potenziell schadmindernde Wirkung von M2 und/oder M3 als ‚signifikant‘, ‚erheblich‘ oder ‚relevant‘ einzuschätzen wären. Diese Forderungen übersteigen jedoch das Anliegen und die Aufgabenstellung des HWRMP erheblich. Darüber hinaus werden in der Stellungnahme grundlegende Veränderungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsgrundsätze genannt, die mit dem Hochwasserrisikomanagementplan gefordert werden sollten. Das Hauptaugenmerk des Hochwasserrisikomanagementplanes soll jedoch auf der Verminderung der Schäden durch Hochwasser und Starkregen, insbesondere für die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner, gerichtet sein. Der Stellungnahme der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde, Teil Bodenschutz, soll daher nicht gefolgt werden. In Absprache mit der für den HWRMP fachlich zuständigen unteren Wasserbehörde sollen Forderungen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde in der methodischen Diskussion im Anschluss an die Erstellung des HWRMP, bei dem es sich um ein Pilotprojekt handelt, thematisiert werden.</p>

Lfd. Nr. gemäß Liste zur Beteiligung	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Hinweise und Einwendungen:	Beschlussvorlage inkl. Begründung
26.04	a) Landratsamt Görlitz, Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde b) 02.11.2023 c) Es werden keine Einwände aufgeführt - Beteiligung der UIB im Rahmen folgender konkreter Ausbauprojekte ist zur Beurteilung immissionsschutzrechtlicher Belange bei Bauvorhaben geboten.	Hinweis wird in weiterer Planung berücksichtigt.
26.05	a) Landratsamt Görlitz, Denkmalschutzbehörde b) 02.11.2023 c) Es werden keine Einwände, jedoch Hinweise aufgeführt: - Geplanten Umbau am Brückenbauwerk Nr. 40, sowie Bodeneingriffe mit Denkmalschutzbehörde abstimmen, ggf. Genehmigung einholen - Sämtliche Beeinträchtigungen der Substanz/Erscheinung im Vorfeld abstimmen	Hinweis wird in weiterer Planung berücksichtigt.
26.06	a) Landratsamt Görlitz, Amt für Hoch- und Tiefbau b) 02.11.2023 c) Es werden keine Einwände, jedoch Hinweise aufgeführt: Da sich die in Baulast liegende Straße außerhalb des Einzugsgebiets befindet. Bitte um Beteiligung, sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt eine Betroffenheit ergeben.	Hinweis wird in weiterer Planung berücksichtigt.
26.07	a) Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung b) 02.11.2023 c) Es werden keine Einwände aufgeführt.	Für das Vorhaben nicht relevant.
26.08	a) Landratsamt Görlitz, Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen b) 02.11.2023 c) Es werden keine Einwände aufgeführt.	Für das Vorhaben nicht relevant.
26.09	a) Landratsamt Görlitz, Amt für Infrastruktur und Mobilität b) 02.11.23 c) Es werden keine Einwände aufgeführt.	Für das Vorhaben nicht relevant.

Lfd. Nr. gemäß Liste zur Beteiligung	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Hinweise und Einwendungen:	Beschlussvorlage inkl. Begründung
26.10	<p>a) Landratsamt Görlitz, Bauaufsichtsamt</p> <p>b) 02.11.2023</p> <p>c) Es werden keine Einwände aufgeführt.</p>	Für das Vorhaben nicht relevant.
26.11	<p>a) Landratsamt Görlitz, Kreisforstamt</p> <p>b) 02.11.2013</p> <p>c) Es werden keine Einwände aufgeführt.</p>	Für das Vorhaben nicht relevant.
27	<p>a) Erbengemeinschaft Priebisch, Herr Wolfgang Priebisch (privat)</p> <p>b) 10.10.2023</p> <p>c) Der Errichtung eines Absperrdammes für das Rückhaltebecken Färbegraben auf dem Grundstück Nr. 208 (Eigentümer) werde unter keinen Umständen zugestimmt. Die Grundstücke Nr. 208 und das angrenzende Grundstück Nr. 207a gehören zu einem Besitz. Durch die Maßnahme hätten die Bewohner des Hauses keinen direkten Zugang mehr, der Besitz würde demnach zerschnitten. Dies sei nicht hinnehmbar. Außerdem wäre die Wohnqualität im Wohnhaus Pappelweg 2 durch einen 2m hohen Damm stark gemindert (keine freie Sicht + erhöhte Lärmbelästigung durch den Straßenverkehr). Es sei nicht nachvollziehbar warum ein HWRHB mitten in bebautem Gebiet geplant wird. Mit der Lösung aus der Machbarkeitsstudie /E7/ lt. Abb. 7.5 sei man einverstanden unter der Bedingung, dass die Gemeinde den Teil des Grundstückes zwischen Absperrdamm und Färbegraben käuflich erwirbt. Beim letzten Hochwasser 2017 kam die weitaus größte Wassermenge allerdings aus Richtung Gutwiese über die Einmündung des Pappelweges auf die Weberstraße. Dagegen wirken beide Varianten nicht.</p>	<p>Abwägung: Dem Inhalt der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Begründung: Ziel des Hochwasserrisikomanagementplanes war es, eine Verminderung der Schäden durch Hochwasser und Starkregen für die Gemeinschaft und besonders für die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner bei optimalem Verhältnis von Kosten und Nutzen durch fachlich versierte Untersuchungen und Berechnungen zu ermitteln. Die Stellungnahme der Erbengemeinschaft Priebisch stellt jedoch private Interessen in den Vordergrund und greift, ohne fundierte Kenntnisse, weiteren Planungsschritten vor. Teilweise sind die Aussagen der Stellungnahme nicht nachvollziehbar. Der Stellungnahme der Erbengemeinschaft Priebisch soll daher nicht gefolgt werden. Eine Prüfung privatrechtlicher Interessen sowie das Einholen erforderlicher Genehmigungen wird im Verlauf weiterer Planungsschritte erfolgen.</p>

Lfd. Nr. gemäß Liste zur Beteiligung	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Hinweise und Einwendungen:	Beschlussvorlage inkl. Begründung
28	<p>a) anonym (vermutlich Amt für Hoch- und Tiefbau des Landkreises)</p> <p>b) 16.10.2023</p> <p>c) Es werden keine Einwände, jedoch Hinweise aufgeführt: Im Zuflussgebiet zum Spitzkunnersdorfer Wasser entlang des Kälbersträucherwassers befindet sich die in Baulast des Landkreises liegende Kreisstraße K 8656, welche jedoch außerhalb des Einzugsgebietes Leutersdorf liegt. Offensichtlich wird das Kälbersträucherwasser deshalb im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht mit betrachtet, sodass derzeit keine Betroffenheit besteht. Das Amt für Hoch- und Tiefbau des Landkreises ist Straßenbaubehörde und Baulastträger dieser Kreisstraße. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt eine Betroffenheit der Kreisstraße ergeben, ist das Amt für Hoch- und Tiefbau entsprechend zu beteiligen.</p>	Hinweis wird in weiterer Planung berücksichtigt. (Wird unter Nr. 26.06 mitbehandelt.)